

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften ist das Studium der Geschichte in einer deutsch-französischen institutionellen Kooperation zwischen dem Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dem Fachbereich Geschichte (mention Histoire) der École des Hautes Études en Sciences Sociales (EHESS) in Paris. Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines B.A.-Studiums in Geschichte zweisprachig erweitert und vertieft und durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven auf Theorie und Praxis der historischen Forschung vermittelt. Der Masterstudiengang ist in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet, gründet auf einem interdisziplinären Verständnis der Geschichtswissenschaft, vermittelt eine vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Frankreich und Deutschland und harmonisiert zu diesem Zweck in hohem Maße die Rahmenbedingungen des MA-Studiums an den beiden Institutionen. Am Studiengang sind seitens der Universität Heidelberg die historischen Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters), Neuere Geschichte (einschließlich der Geschichte der Frühen Neuzeit) und Neueste Geschichte (einschließlich der Zeitgeschichte) Europas und seiner Kontaktzonen sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Landesgeschichte, Historische Grundwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte des jüdischen Volkes, Geschichte der Medizin und Geschichte Südasiens unter Berücksichtigung globalgeschichtlicher und transkultureller Perspektiven beteiligt. Der Studiengang erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit.

Die Studierenden sollen gleichermaßen befähigt werden zum eigenständigen wissenschaftlich-historischen Arbeiten auf der Basis kritischen Umgangs mit Informationen wie zu selbständigen Tätigkeiten in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern. Darüber hinaus bereitet er auf die Möglichkeit zur Promotion, insbesondere im Rahmen eines angeschlossenen binationalen Promotionsstudiums (PhD-Track), vor.

1. Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Deutsch-Französischen Master-Studiengangs in Geschichtswissenschaften verfügen über vertiefte, spezialisierte und aktuelle Fachkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geschichtswissenschaft und in deren methodisch-theoretischen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Wissenschaftstradition. Vor diesem Hintergrund sind sie in der Lage, komplexere historische Sachverhalte präzise zu erfassen, zu charakterisieren und in größere Sach- und Forschungszusammenhänge einzuordnen sowie die relevanten methodischen Zugänge und Leitfragen der Forschung kritisch zu reflektieren. Dazu wählen sie geeignete Rechercheinstrumente und Strategien aus, identifizieren Forschungsdesiderate und entwickeln eigene komplexe Fragestellungen. Sie analysieren, bewerten und deuten historische Phänomene auf der Basis methodisch gesicherter Quellenkritik und -interpretation und positionieren sich im aktuellen Forschungskontext. Sie sind in der Lage, Forschungsthemen in einer zugleich komplexen und konzisen Argumentation schlüssig darzustellen. Auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein entwickeltes disziplinäres Selbstverständnis, aber auch ein Bewusstsein für die Grenzen der fachspezifischen Instrumentarien und sind darin geübt, Theorien und Methoden anderer Fächer für das eigene Arbeiten zu prüfen und ggf. produktiv nutzbar zu machen. Sie können methodische Ansätze vor dem Hintergrund spezifischer nationaler Wissenschaftstraditionen einordnen und selbständig Brückenschläge zwischen diesen vollziehen.

2. Überfachliche Qualifikationsziele

Durch die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit historischen Problemen besitzen die Absolventinnen und Absolventen des Deutsch-Französischen Master-Studiengangs in Geschichtswissenschaften eine hohe Sensibilität für gesellschaftliche Fragen und für die Bedingtheit eigener und fremder Argumentationen. Sie sind darin geübt, Deutungsangebote kritisch zu reflektieren. Zugleich sind sie befähigt zur zielorientierten und flexiblen Einarbeitung in vorher unbekannte Themenbereiche und zur effizienten zeitlichen Strukturierung komplexer Arbeitsvorhaben und Problemstellungen. Sie haben eine ausgeprägte Teamfähigkeit entwickelt und sind in der Lage, sich in komplexere fachübergreifende Dialoge einzubringen und ihr fachliches und methodisches Wissen weiterzugeben. Sie können den Einfluss medialer Darstellungsformen auf Rezipienten kritisch abschätzen und eigene Arbeitsergebnisse zielgruppengerecht in deutscher und französischer Sprache unter Einsatz relevanter Medien präsentieren. Dabei lassen sie sich von den Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis (Transparenz und Überprüfbarkeit) leiten. Aufgrund des binationalen Studiums sind sie mit der differenzierten und nuancierten schriftlichen und mündlichen Anwendung der französischen und deutschen Sprache vertraut. Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen Traditionen schärft ihren Blick für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches in einer deutsch-französischen Perspektive überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse beider geschichtswissenschaftlichen Traditionen anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, nicht zuletzt im Hinblick auf weiterführende Qualifikationsarbeiten (Promotion).

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) Die Absolventen erwerben damit ein gemeinsames Diplom der beiden beteiligten Universitäten.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird gemeinsam von der EHESS und der Universität Heidelberg durchgeführt. Der Ort, an dem der Studierende zugelassen wird, gilt als Heimatuniversität. Die Regelstudienzeit für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, von denen je zwei in Heidelberg und in Paris absolviert werden.
- (2) In der Regel verbringen die Studierenden das erste Studienjahr (M1) an der jeweiligen Partnerinstitution und das zweite Studienjahr (M2) an ihrer Heimatuniversität. Eine umgekehrte Reihenfolge kann auf begründeten Antrag des oder der Studierenden an das Koordinations-team der Heimatuniversität hin gewährt werden. Prüfungen erfolgen gemäß den vor Ort gültigen Prüfungsordnungen. Die Abfassung und Bewertung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung richten sich, falls nicht im Einzelfall anders vereinbart, stets nach der Prüfungsordnung der Heimatuniversität.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP), von denen 60 LP während des Aufenthaltes an der EHESS in Paris und 60 LP während des Aufenthaltes am Historischen Seminar der Universität Heidelberg zu erbringen sind.

(4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften Voraussetzung:

- sehr gute Französisch- und Deutschkenntnisse;
- Kenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache;
- sofern eines der Intensivmodule oder die Masterarbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird: Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis);
- sofern die Masterarbeit im Bereich der Alten Geschichte geschrieben wird, ist zusätzlich der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforderlich.

Der Nachweis der Französisch- und Deutschkenntnisse gehört zu den Zulassungsbedingungen und muss daher bei der Bewerbung erbracht werden. Die weiteren geforderten Sprachvoraussetzungen können auch während des M.A.-Studiums erworben werden. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso in Zweifels- und Ausnahmefällen.

(5) Für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften können in Absprache mit den Betreuern prinzipiell alle Lehrveranstaltungen gewählt werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden.

An der EHESS kann aus dem gesamten Lehrangebot des Bereichs Geschichte ausgewählt werden. Der Master repräsentiert somit das Fach in großer disziplinärer Breite und ermöglicht zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.

- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben, welche die Koordination der Prüfungen und Anforderungen zwischen den beiden beteiligten Institutionen betreffen, widerruflich an ein Koordinationsteam mit Dozierenden aus Heidelberg und der EHESS übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Tätigkeit regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis erteilt wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen oder die Sprachkenntnisse dies erfordern (Beurteilung französischsprachiger Prüfungsleistungen). Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 50% der erforderlichen Leistungspunkte. Die mündliche Abschlussprüfung sowie Abschlussarbeit sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichts-führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die an der Universität Heidelberg erworbenen Modulnoten gilt dabei das folgende Bewertungssystem:

Bewertung	Benotung	Leistungen
Sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
Gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	4	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
Nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im deutschen Benotungssystem (mit einer Skala von 1 bis 5) Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. An der EHESS nach der französischen Benotungsskala von 0 bis 20 (mit zulässigen Zwischenwerten von 0,5) erworbene Noten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt dabei nach der Äquivalenztabelle in Anlage 3.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

(3) Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

Bewertung	Benotung
Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Studierende, die eine entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Vergleichsgrößen zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg oder an der EHESS für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 1. der Nachweis über die gemäß Anlage 2 in den Semestern erbrachten Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten;
 2. die geforderten Fremdsprachenkenntnisse gem. § 3 Abs. 4.

- (3) Bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung sind alle in § 15 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Geschichte bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung in einem Master-Studiengang Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch anderweitig verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines ähnlichen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung, zu der die Verteidigung der Masterarbeit und eine kritische Bilanz der deutschfranzösischen Forschungserfahrungen gehören.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2),
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten des Faches Geschichte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Während des Aufenthaltes des Studierenden in Paris steht der Betreuer der Heimatuniversität mit dem Betreuer der Gastuniversität in regelmäßigem Kontakt. Die Masterarbeit wird somit von einem Vertreter der Heimatuniversität und der Gastuniversität betreut.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Gastinstitution festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Themen der Masterarbeiten werden jeweils im Laufe des Monats Januar für eine Abschlussprüfung im anschließenden Sommersemester und im Laufe des Monats Juli für eine Abschlussprüfung im anschließenden Wintersemester ausgegeben. Die Zeit bis zur Abgabe beträgt vom Ausgabedatum an 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Der mögliche Umfang der Masterarbeit wird im Modulhandbuch geregelt und im konkreten Einzelfall vorab zwischen dem Studierenden und den betreuenden Professoren abgesprochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss und in der Regel je einer an der Universität Heidelberg und an der EHESSE lehrt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfer und des Koordinationsteams gem. § 5,4 die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, die Thesen seiner Masterarbeit zu verteidigen und eine kritische Bilanz seiner deutsch-französischen Forschungserfahrung vorzulegen. Zudem muss der Prüfling über die Masterarbeit hinausgehend ein breites Grundlagenwissen sowie Vertiefungswissen in zwei eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes nachweisen. Diese zwei Themenbereiche, die sich vom Thema der Masterarbeit klar unterscheiden müssen, werden im Vorfeld in Absprache mit den beiden Prüfern festgelegt. Die Beteiligung eines Vertreters der Partneruniversität als Prüfer ist erwünscht.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer der Heimatuniversität angehört. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung findet nach Abgabe der Masterarbeit statt, möglichst vor Ende September bei Abgabe der Masterarbeit im Sommersemester bzw. möglichst vor Ende März bei Abgabe der Masterarbeit im Wintersemester. Voraussetzung für die Zulassung ist das vorherige Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(5) Die Prüfung kann in deutscher oder/und französischer Sprache durchgeführt werden. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der Deutsch-Französischen Studienmodule I-IV sowie des Vermittlungs- und Praxismoduls mit dem Faktor 0,5 und die Note des Abschlussmoduls mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher, französischer und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher, französischer und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine dreisprachig in deutscher, französischer und englischer Sprache verfasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird auf Heidelberger Seite vom Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Master-Studiengang in Geschichtswissenschaften vom 5. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. März 2009, S. 475) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Deutsch-Französischen Master-Studiengang in Geschichtswissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 : Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften (120 LP)

Vorbemerkungen:

Der Deutsch-Französische Masterstudiengang ist eine Kooperation zwischen der École des Hautes Etudes en Sciences Sociales (EHESS) in Paris und dem Historischen Seminar der Universität Heidelberg. Er bildet einen Teil eines grenzübergreifenden Netzwerkes universitärer Ausbildung.

Am Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beteiligen sich am Historischen Seminar die historischen Epochenwissenschaften Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spät-mittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte) sowie die Regional- und Sachdisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Landesgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie Historische Grundwissenschaften. Er repräsentiert auf diese Weise die gesamte disziplinäre und methodische Breite der Geschichtswissenschaften und erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, die ausdrücklich nicht auf Themen der deutschen bzw. französischen Geschichte oder der deutsch-französischen Beziehungsgeschichte beschränkt sein müssen. Die in Heidelberg zu erbringenden Leistungspunkte (LP) können in Lehrveranstaltungen erworben werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden, wobei ein Schwerpunkt im Bereich der deutschen und französischen Wissenschaftstraditionen liegen soll.

Aufgrund der institutionellen Partnerschaft mit der EHESS in Paris ist es vorgesehen, dass die Studierenden des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften die Hälfte Ihrer Studienzeit (2 Semester) in Heidelberg, die andere Hälfte in Paris verbringen und dementsprechend 60 LP in der Heimatinstitution und 60 LP in der Gastinstitution erwerben. Im Regelfall kommen die für den Master an der EHESS eingeschriebenen Studierenden das erste Jahr (M1) nach Heidelberg und besuchen die dort angebotenen Kurse auf der Master-Ebene, verbessern ihre Sprachkenntnisse und erweitern ihre Vorstellung von Forschung in der Geschichtswissenschaft durch den interkulturellen Austausch im Partnerland. Für das zweite Jahr (M2) kehren sie nach Paris zurück, um ihre Masterarbeit an ihrer Heimatuniversität zu schreiben. Analog werden die Heidelberger Studierenden im Regelfall das erste Jahr (M1) an der EHESS verbringen, um dann im zweiten Jahr (M2) in Heidelberg ihre Masterarbeit zu schreiben. Grundsätzlich besteht für die Studierenden in begründeten Fällen auch die Möglichkeit, ihren Auslandsaufenthalt in das zweite Jahr zu legen. In diesem Fall verfassen sie die Abschlussarbeit während des Aufenthaltes an der Gast-universität, jedoch in der Regel nach der Prüfungsordnung ihrer Heimatuniversität, an der die Arbeit auch einzureichen ist. Der Aufbau beider möglichen Studienverläufe ist in Anlage 2 tabellarisch dargestellt, mit Schwerpunkt auf den jeweils an der Universität Heidelberg zu absolvierenden Modulen. Das Lehrangebot basiert auf demjenigen der in den beiden Einrichtungen bereits existierenden Studiengänge und wird durch spezielle Veranstaltungen ergänzt, welche alle Teilnehmer des Masters in Paris und Heidelberg zusammenbringen (Workshops). Außerdem wird das speziell für diesen Studiengang eingerichtete deutsch-französische Forschungskolloquium die an einem Studienort befindlichen Teilnehmer des Masterstudiengangs während des Semesters zusammenführen.

Zudem werden die Studierenden dabei unterstützt, sich Praktikumsplätze für das fachbezogene Praktikum (in Heidelberg) zu suchen oder ggf. die Vertretung von Seminarsitzungen zu übernehmen (in Paris) sowie Kontakte mit anderen Institutionen vor Ort zu knüpfen.

Bewerbung und Zulassung:

Zulassungsvoraussetzung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlicher B.A. im Fach Geschichte (mit einem Fachanteil von in der Regel mindestens 50%). Näheres regelt die Zulassungsordnung des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften. Außerdem werden sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache verlangt. Spezifische sprachliche Zugangsvoraussetzungen bestehen gemäß der Prüfungsordnung für den Master Geschichte für die Wahl von Intensivmodulen und das Anfertigen der Masterarbeit in bestimmten Teildisziplinen: Insbesondere bilden Lateinkenntnisse (Latinum) die Voraussetzung in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte sowie Landesgeschichte oder Historische Grundwissenschaften und Geschichte der Frühen Neuzeit; ein Abschlussmodul in Alter Geschichte setzt darüber hinaus den Nachweis des Graecum voraus.

Für Ihre **Bewerbung** müssen die Kandidaten folgende Unterlagen vorlegen:

- 1) ein Bewerbungsschreiben, das an den Organisator des Programms an der Heimatuniversität gerichtet ist,
- 2) einen tabellarischen Lebenslauf,
- 3) die Zeugniskopie ihres bisher erworbenen Hochschulabschlusses: L (Licence) für Frankreich oder B.A. für Deutschland,
- 4) die Kopien von Unterlagen, die sehr gute Französisch- und Deutschkenntnisse bezeugen.

Die Auswahl findet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie fallweise nach einem persönlichen Gespräch möglichst in der jeweiligen Fremdsprache des Bewerbers statt. Dabei werden die Qualifikation, die Beweggründe, die Sprachkenntnisse und das akademische Ziel der Studierenden geprüft. Das Bewerbungsverfahren erfolgt jeweils vor Ort für die Bewerber; zuständig sind einerseits das Fach „Geschichte“ (mention Histoire) der EHESS und andererseits das Historische Seminar der Universität Heidelberg. Durch eine eigene Vereinbarung auf der Verwaltungsebene zwischen den beiden Institutionen werden die Studierenden, die sich im M1 in einer der beiden Institutionen einschreiben, von den administrativen Einschreibungs- und Studiengebühren der Partnerinstitution befreit. Die gleiche Regel gilt für die Einschreibung im M2.

Erklärung des Curriculums am Historischen Seminar in Heidelberg:

In den **Intensivmodulen** (je 12 LP) können alle Lehrveranstaltungen (Oberseminare, Vorlesungen, Übungen) gewählt werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden. Auch die Ersetzung der Vorlesung/Übung durch eine Lehrveranstaltung aus dem interdisziplinären Bereich mit geeigneten historischen Bezügen ist möglich. Im 3. Fachsemester (d.h. im M2) ersetzt die Teilnahme am gemeinsamen Workshop (Atelier) des Studiengangs die Vorlesung bzw. Übung.

Das „**Deutsch-Französische Studienmodul**“ (je 10 LP in M1, 8 LP in M2) besteht in M1 aus drei Teilen:

1. einer Übung „Theorie und Methode“;
2. dem „Deutsch-Französischen Forschungskolloquium“;
3. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Workshops (Atelier), der einmal pro Semester und alternierend in Heidelberg oder Paris stattfindet.

In M2 setzt sich das Deutsch-Französische Studienmodul III (3. Fachsemester) aus dem „Deutsch-Französischen Forschungskolloquium“ und dem Kolloquium bei der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit zusammen; das Deutsch-Französische Studienmodul IV umfasst eine im 3. Fachsemester zu absolvierende Übung „Theorie und Methode“ sowie das „Deutsch-Französische Forschungskolloquium“ und den Besuch des Ateliers im 4. Fachsemester.

Das **Deutsch-Französische Forschungskolloquium** in Heidelberg vereint (analog zum Séminaire franco-allemand an der EHESS) alle im Laufe eines Studienjahres in Heidelberg anwesenden Teilnehmer des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften und steht auch für ausgewählte MA-Studierende und Doktoranden aus dem Fach Geschichte offen, die thematisch und/oder methodisch im Schnittpunkt der beiden Länder arbeiten. Im Rahmen dieser Veranstaltung präsentieren Teilnehmer ihre Forschungsprojekte, diskutieren gemeinsam Grundlagentexte der französischen und deutschen historiographischen Tradition mit Bezug zu Theorie- und Methodendenproblemen und besuchen gemeinsam für den Studiengang relevante Veranstaltungen und Vorträge. Kooperationen mit Lehrenden aus Nachbardisziplinen (u.a. der Sozialwissenschaften, der Romanistik und Germanistik) sind möglich.

Einmal pro Semester, abwechselnd in Heidelberg bzw. Paris, findet ein **Deutsch-Französischer Workshop (Atelier)** statt, zu dem alle Studierenden des Studiengangs an beiden Standorten zusammekommen. In diesem Rahmen stellen die Studierenden einerseits vor ihren Kommilitonen und vor Dozenten beider Institutionen ihre Forschungsprojekte kurz und prägnant vor, andererseits wird von ihnen ein bestimmtes Schwerpunktthema gewählt, vorbereitet und intensiv diskutiert. In diesem Zusammenhang beschäftigen sie sich z.B. mit wirkmächtigen Theoretikern der Geschichts- und Sozialwissenschaften, der Rezeption von Konzepten aus einer der beiden nationalen Forschungsstrategien in der jeweils anderen sowie mit den Problemen und Grenzen der Übersetzung geschichtswissenschaftlicher Konzepte. Das Ziel dieser Elemente des Workshops ist es, die interkulturelle Übertragbarkeit von Konzepten und Forschungsmethoden kritisch zu reflektieren. Die Workshops sollen von den Studierenden des Masters unter Anleitung der betreuenden Dozierenden der Gast- und der Heimatinstitutionen vorbereitet werden und sind für diese obligatorisch. Außerdem sind die Studierenden

der EHESS und des Historischen Seminars zur Teilnahme eingeladen, um so die Diskussion zu bereichern und den Austausch zu fördern.

Das „**Vermittlungs- und Praxismodul**“ besteht aus einer Übung im Bereich „Grundwissenschaften“ oder im Bereich „Medien- und Präsentationskompetenzen“ sowie einem Praktikum im Umfang von mindestens 3 Wochen bzw. dem Absolvieren einer Form „Betreuter Praxis“ (z. B. Beteiligung an einem Editions-, Ausstellungs- oder Katalogprojekt) im vergleichbaren Umfang. Es wird in der Regel im 1. Fachsemester (M1) bzw. im 3. Fachsemester (M2) absolviert. Das Praktikum kann ggf. durch den Besuch einer weiteren Übung aus den Bereichen „Grundwissenschaften“ oder „Medien- und Präsentationskompetenzen“ ersetzt werden und kann auch eine interdisziplinär fachnahe Ausrichtung aufweisen.

Das üblicherweise im 2. Fachsemester liegende **Forschungsmodul** dient der vertieften Einarbeitung in das später in die Masterarbeit mündende Forschungsprojekt der Studierenden bereits im ersten Studienjahr. Es umfasst den Besuch des Kolloquiums bei der Betreuerin/dem Betreuer der späteren Masterarbeit sowie das Erstellen eines als Äquivalent zur M1-Arbeit (mémoire M1) an der EHESS geltenden bibliographisch gründlich dokumentierten Forschungsessays.

Das „**Abschlussmodul**“ besteht aus den beiden Teilen der Masterabschlussprüfung: der **Anfertigung der Masterarbeit** sowie der **mündlichen Prüfung** mit Schwerpunkt auf der Verteidigung der Masterarbeit. Beide Teile zusammen erbringen, wie auch an der EHESS, 24 LP.

In der **Masterarbeit** zeigen die Studierenden, dass sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügen und die Fähigkeit besitzen, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der mögliche Umfang der Masterarbeit wird im Modulhandbuch festgelegt und wird für die konkreten Arbeiten jeweils vorab zwischen dem Studierenden und den betreuenden Professoren beider Institutionen abgesprochen. Die Masterarbeit kann als Vorbereitungsphase für eine anschließende Dissertation im Rahmen des Deutsch-Französischen Doktorandenprogramms in Geschichtswissenschaften zwischen der EHESS und dem Historischen Seminar Heidelberg verstanden werden, deren inhaltlicher Rahmen von Beginn des Masters an mit den betreuenden Professoren erörtert wird. Während des Aufenthaltes der Studierenden an der Gastinstitution stehen die dortigen Betreuer mit demjenigen der Heimatuniversität diesbezüglich in regelmäßigem Kontakt.

Die **Masterabschlussprüfung** dauert etwa 60 Minuten und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit mit einer wissenschaftlichen Bilanz der eigenen Forschungsarbeit sowie Fragen zu zwei weiteren historischen Themen. Die zusätzlichen Themenbereiche müssen sich vom Thema der Masterarbeit unterscheiden und werden im Vorfeld in Absprache mit den Prüfenden festgelegt. Gegenstand der Prüfung ist darüber hinaus die Reflexion der Studierenden über die im Studium thematisierten Unterschiede zwischen den wissenschaftlichen Forschungstraditionen und Methoden.

An der Prüfung kann ein Vertreter/eine Vertreterin der EHESS (in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit) mitwirken.

Erklärung des Curriculums an der EHESS in Paris:

An der EHESS haben die Studierenden des Masters im M1 die Möglichkeit, 60 ECTS durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen ihrer Wahl im Rahmen der unten (Anlage 2) aufgeführten Module zu erwerben. Im M2 besuchen sie während des 3. Fachsemesters gleichfalls Lehrveranstaltungen ihrer Wahl und widmen sich während des 4. Fachsemesters in erster Linie der Anfertigung und Verteidigung ihrer Masterarbeit.

Die Lehre an der EHESS zielt darauf ab, den Studierenden Methoden und Ergebnisse der Forschung in allen Bereichen der Sozialwissenschaften zu vermitteln. Die Modalitäten dieser Lehre erklären die Struktur der Seminare: Die Professoren („directeurs d'études“) und die Hochschuldozenten („maîtres de conférences“) bieten kleinen Gruppen von Studierenden Kurse oder Seminare, in denen sie ihre eigenen Forschungsergebnisse oder die ihrer Forschungsgruppe präsentieren und mit den Studierenden diskutieren. Der Vorteil dieser Lehrstruktur besteht darin, dass sie interdisziplinär angelegt ist und daher Bezug auf alle Fächer der Sozialwissenschaften nimmt, die an der EHESS vertreten sind. Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit, nicht nur von einem Austausch mit Spezialisten über breit angelegte, unterschiedliche Themengebiete auf einem exzellenten wissenschaftlichen Niveau zu profitieren. Die kleinen Seminargruppen ermöglichen zudem eine bessere Anpassung an das Niveau, die Bedürfnisse und das persönliche Interesse der Studierenden.

Im Rahmen des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften werden die Heidelberger Studierenden mit den anderen Studierenden der EHESS an diesen Seminaren teilnehmen. Bei der Auswahl dieser Seminare wird ihnen von einem Betreuer/einer Betreuerin (tuteur/tutrice) geholfen, den sie selbständig zu Beginn ihres Aufenthalts an der EHESS kontaktieren. Die BetreuerInnen werden ihnen während ihres gesamten Aufenthalts an der EHESS mit Rat zur Seite stehen.

Analog zum deutsch-französischen Forschungskolloquium in Heidelberg vereint das „**Séminaire franco-allemand**“ (**Historiographie et langues étrangères: allemand**) an der EHESS üblicherweise alle Teilnehmer Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften mit ausgewählten M.A.-Studierenden und Doktoranden anderer Fächer, die thematisch und/oder methodisch im Schnittfeld der beiden Länder arbeiten. Im Rahmen dieser Veranstaltung präsentieren Teilnehmer ihre Forschungsprojekte und besuchen gemeinsam Veranstaltungen und Vorträge – so diejenigen des „Deutschen Historischen Instituts“ und des „CIERA“ (Centre Interdisciplinaire d'Études et de Recherches sur l'Allemagne). Die erteilten 6 LP umfassen auch die Gestaltung des gemeinsamen Workshops und die Teilnahme daran.

Die Unterrichtsformen an der EHESS bestehen aus zwei verschiedenen Lehreinheiten: Seminare zu „**Grundwissenschaft und Methode**“ und „**Vertiefungslehreinheiten**“, die den Intensivmodulen entsprechen. In den jeweiligen Lehreinheiten werden schriftliche oder mündliche Leistungen gefordert, die sowohl mit einer Note als auch durch ECTS-Punkte bewertet werden.

Die Lehreinheiten „**Grundwissenschaft und Methode**“ (Méthodologie de la recherche en histoire) bilden das Pflichtlehrprogramm zu Beginn des Kurses im M1. Dazu kommen weitere Wahlpflichtseminare, die die Studierenden aus dem gesamten Lehrangebot der EHESS auswählen dürfen.

Die „**Vertiefungslehreinheiten**“ umfassen alle spezialisierten sogenannten Forschungsseminare, in denen die Studierenden beginnen, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Werkzeuge und Methoden, die sie sich während der Lehrveranstaltungen angeeignet haben, in der eigenen Arbeit umzusetzen. In diesem Rahmen werden sie ihre Masterarbeit anfertigen.

Im 3. Semester präsentieren die Studierenden eine Gliederung der Masterarbeit mit einem Bericht über ihre Forschungen dazu und über erste Resultate (Plan de mémoire, 12 LP). Daran schließt im 4.

Semester das „**Abschlussmodul**“ an, in dem die Masterarbeit geschrieben und die mündliche Prüfung (Soutenance) abgelegt wird. Dafür werden, wie auch in Heidelberg, 24 LP vergeben.

Fazit:

Der Studienablauf vollzieht sich im Rahmen von sich überkreuzenden Flüssen (sogenannte „flux croisés“) der französischen und deutschen Studierenden zwischen den beiden Standorten unter Wahrung einer möglichst großen Wahlfreiheit bei der individuellen Gestaltung der Studieninhalte. Die Kohäsion der Gruppe wird gleichzeitig dadurch gewährleistet, dass die Mitglieder regelmäßig an den obligatorischen deutsch-französischen Forschungskolloquien teilnehmen sowie an gemeinsamen Workshops, die wechselseitig in Paris oder in Heidelberg stattfinden und sich speziell mit den wissenschaftlichen Traditionen in Frankreich und Deutschland und deren vergleichende Analyse beschäftigen.

**Anlage 2: Studienplan Deutsch-Französischer Master in Geschichtswissenschaften (120 LP)
 Variante 1: erstes Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg – zweites Studienjahr an der
 EHES Paris**

Module des ersten Studienjahres in Heidelberg

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Intensivmodul I (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 12 LP / Pflichtmodul	1.	Oberseminar Vorlesung oder Übung oder Lehrveranstaltung eines anderen Faches	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vorbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 16–20 Seiten) (6) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vorbereitung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vorbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1) nach Maßgabe des anbietenden Faches (2)	10 LP 2LP (2 LP) (2 LP)
Deutsch-Französisches Studienmodul I 10 LP / Pflichtmodul	1.	Übung „Theorie und Methode“	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vorbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP

		Deutsch-Französisches Forschungskolloquium Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), längere mündliche Präsentation (2) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstaltung (1), mündliche Präsentation (1)	4 LP 2 LP
Vermittlungs- und Praxismodul 8 LP / Pflichtmodul	1.	Übung „Medien- und Prä- sentationskompetenzen“ o. „Grundwissenschaften“ Praktikum / Betreute Praxis	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1) mindestens dreiwöchige fachbezogene praktische Tätigkeit (3), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	4 LP 4 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Intensivmodul II (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 12 LP / Pflichtmodul	2.	Oberseminar Vorlesung oder Übung oder Lehrveranstaltung eines anderen Faches	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 16–20 Seiten) (6) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1) nach Maßgabe des anbietenden Faches (2)	10 LP 2 LP (2 LP) (2 LP)
Deutsch-Französisches Studienmodul II 10 LP / Pflichtmodul	2.	Übung „Theorie und Methode“ Deutsch-Französisches Forschungskolloquium Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), längere mündliche Präsentation (2) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstaltung (1), mündliche Präsentation (1)	4 LP 4 LP 2 LP

Forschungsmodul 8 LP / Pflichtmodul	2.	Kolloquium des Betreuers/der Betreuerin Betreutes Studium	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), mündliche Präsentation (1) Selbststudium, bibliographischer Essay zum Mas- terarbeits-Forschungsthema (6)	2 LP 6 LP
--	----	---	--	--------------

Module des zweiten Studienjahres in Paris

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Séminaire Franco-allemand / Historiographie et langues étrangères: allemand	3.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Forschungsseminar des Betreuers / der Betreuerin	3.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Séminaire d'ouverture	3.	Interdisziplinäres Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Plan de mémoire	3.	Betreutes Studium	Kontakt/Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3), schriftliche Arbeit: Gliederung der Masterarbeit und Bericht über das Vorschreiben der eigenen Forschung (6)	12 LP
Forschungsseminar des Betreuers / der Betreuerin	4.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Mémoire M2 und Souenance (für Studierende mit Heimatuniversität EHESS)	4.	Betreutes Studium / Prüfung	Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)	24 LP

Variante 2: erstes Studienjahr an der EHESS Paris – zweites Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg

Module des ersten Studienjahres in Paris

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Séminaire Franco-allemand / Historiographie et langues étrangères: allemand	1.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Méthodologie de la recherche en histoire	1.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Séminaire d'ouverture	1.	Interdisziplinäres Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Freies Seminar	1.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Mémoire M1 (im Rahmen des Seminars des Betreuers / der Betreuerin)	1.-2.	Betreutes Studium	24 h: regelmäßige und aktive Seminarteilnahme; Schriftliche Arbeit bestehend aus kommentierter Bibliographie und Vorstellung des Projekts (insg. ca. 60 Seiten) (12)	12 LP
Séminaire Franco-allemand / Historiographie et langues étrangères: allemand	2.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP

Méthodologie de la recherche en histoire	2.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Freies Seminar	2.	Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP
Séminaire d'ouverture	2.	Interdisziplinäres Seminar	24 h: regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung (3), mündliche Präsentation (3)	6 LP

Module des zweiten Studienjahres in Heidelberg

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studien- und Prüfungsleistungen	LP
Intensivmodul III (ausgewählte Epochen-, Sach- oder Regionaldisziplin) 12 LP / Pflichtmodul	3.	Oberseminar Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (ca. 16–20 Seiten) (6) Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstaltung (1), mündliche Präsentation (1)	10 LP 2 LP
Deutsch-Französisches Studienmodul III 8 LP / Pflichtmodul	3.	Kolloquium des Betreuers / der Betreuerin Deutsch-Französisches Forschungskolloquium	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vortrag zum Projekt der Masterarbeit (1), kürzere schriftliche Ausarbeitung (Exposé, ca. 6-8 Seiten) zur Konzeption der Masterarbeit (2) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), längere mündliche Präsentation (2)	4 LP 4 LP

Vermittlungs- und Präxi- smodul 8 LP / Pflichtmodul	3.	Übung „Medien- und Prä- sentationskompetenzen“ o. „Grundwissenschaften“ Praktikum / Betreute Praxis	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.), Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) oder Projekt (1) mindestens dreiwöchige fachbezogene praktische Tä- tigkeit (3), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	4 LP
Deutsch- Französisches Studi- enmodul IV 8 LP / Pflichtmodul	3.-4.	Übung „Theorie und Me- thode“ Deutsch-Französisches Forschungskolloquium Workshop (Atelier)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1), mündliche und/oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nach- bereitung (1)	4 LP 2 LP
Abschlussmodul (für Studierende mit Hei- matuniversität Heidel- berg)	4.	Masterarbeit Mündliche Abschluss- prüfung	Vorbereitung und aktive Teilnahme an der Veranstal- tung (1), mündliche Präsentation (1) Schriftliche Arbeit mit Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (max. 110 Seiten)	18 LP
24 LP / Pflichtmodul			Mündliche Prüfung (ca. 60 min)	6 LP

Anlage 3: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und französischen Benotungssystem

Mention (Frankreich)	Notenstufe (Deutschland)	Französischer Notenbereich	→	Deutsche Note	→	Französische Note
Très bien	Sehr gut	20-17	→	1,0	→	18
		16,99-16	→	1,3	→	16,5
Bien	Gut	15,99-15,5	→	1,7	→	15,5
		15,49-14,5	→	2,0	→	15
		14,49-13,5	→	2,3	→	14
Bien/ Satisfaisant	Befriedigend	13,49-13	→	2,7	→	13
Satisfaisant		12,99-12	→	3,0	→	12,5
		11,99-11	→	3,3	→	11,5
Passable	Genügend	10,99-10,5	→	3,7	→	10,5
		10,49-10	→	4,0	→	10
Non valide	Nicht bestanden	< 9,99	→	5,0	→	9

